

## Gesetz über die Sozial- und Jugendhilfe (Sozialgesetz, SHG)<sup>1</sup>

| Abschnitt/Titel  | Inhalt der Regelung | Begründung / Kommentar |
|--|---------------------|------------------------|
| <b>2 Unterstützung bedürftiger Personen</b>  |                     |                        |
| <b>§ 4 Anspruch auf Hilfe</b>  |                     |                        |
| § 4 Abs. 2 (geändert)  |                     | Kein Kommentar         |
| <b>2.1 Materielle Unterstützungen</b>  |                     |                        |
| <b>§ 6 Umfang</b>  |                     |                        |
| <p>„Materielle Unterstützung wird an die Aufwendungen für den Lebensunterhalt in Form einer Pauschalen gewährt („Grundpauschale“).“</p> <p>Mit diesem einen Satz schert der Kanton Basel Landschaft aus dem gesamtschweizerischen System der SKOS-Richtlinien aus. Als einziger Kanton weicht er damit bewusst vom schweizweit geltenden <b>Bedarfsdeckungsprinzip</b> ab. Für die Harmonisierung des kantonalen Sozialhilferecht würde das ein bedeutender Rückschritt bedeuten. Das Bedarfsdeckungsprinzip stellt sicher, dass die verfassungsmässigen Vorgaben (Art. 12 BV) erfüllt werden und der Anspruch auf eine menschenwürdige Existenz und die Teilhabe am gesellschaftlichen Leben für alle gewährt ist.<sup>2</sup></p> <p>Im Kanton Basel Landschaft ist die Bedarfsdeckung künftig nicht mehr für alle gesichert. Konkret sind 3 (oder sogar 4<sup>3</sup>) der 5 Pauschalen nicht bedarfsdeckend. Beim Einstieg in die Sozialhilfe werden die Leistungen auf unbestimmte Zeit (s. Kommentar zu § 6<sup>bis</sup> Abs. 2 SHG) präventiv sogar um 30% gekürzt. Das soziale Existenzminimum ist damit nicht mehr gedeckt. Wie unhaltbar und krass die vorgeschlagenen Pauschalen sind zeigt sich deutlich im Vergleich mit dem betriebsrechtlichen Existenzminimum. Der Regierungsrat selber hat für einen alleinstehenden Schuldner - ohne Anrechnung von Miete, Sozialversicherungen und weiteren Auslagen - einen Grundbedarf von CHF 1'200.00 als «unumgänglich notwendig» bezeichnet (Beschluss des Regierungsrates vom 1. Juli 2009, RRB Nr. 1222). <b>Die vorgeschlagenen Grundpauschalen liegen mit z.B. CHF 690.00 weit ausserhalb des sachlich zu rechtfertigenden Bereiches und weit unterhalb des «unumgänglich notwendigen».</b></p> <p><b>Geradezu unsinnig erweist sich die lange Liste in § 8 SHV von unabdingbaren Ausgaben, welche für ein menschenwürdiges Leben in unserer Gesellschaft unentbehrlich sind. Es ist unverständlich wie der Regierungsrat siebzehn notwendige Ausgabenpositionen aufführen und gleichzeitig Pauschalen festlegen kann, welche diese Ausgaben offensichtlich in keiner Weise zu decken vermögen.</b></p> <p>Die Vorlage des Regierungsrat ist in der Schweiz „einzigartig“. Verfassungsrechtlich ist das Abweichen des Kantons und die unsachliche Schlechterstellung von</p> |                     |                        |

<sup>1</sup> Kommentar der Unabhängigen Fachstelle für Sozialhilferecht UFS vom 10.03.2020

<sup>2</sup> Vgl. Bericht des Bundesrates in Erfüllung des Postulats 13.4010 der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit des Nationalrats „Rahmengesetz für die Sozialhilfe“ vom 6. November 2013, S. 5: „Im Schweizer System der sozialen Sicherheit erfüllt die Sozialhilfe drei Funktionen: die materielle Grundsicherung, die nicht nur aus dem Existenzminimum besteht, sondern auch die Teilnahme am gesellschaftlichen Leben ermöglichen soll, die Förderung der wirtschaftlichen und persönlichen Selbstständigkeit und die soziale und berufliche Integration“.

<sup>3</sup> Gemäss einer von der SKOS in Auftrag gegebenen wissenschaftlichen Studie des Büro Bass ist der SKOS-Grundbedarf von Fr. 986.- um rund Fr. 100.- zu tief angesetzt. Im Vergleich dazu sind sogar 4 von 5 der vorgesehenen Grundpauschalen nicht bedarfsdeckend.

Armutsbetroffenen im Kanton nicht haltbar.

Gemäss Vorlage soll das Bedarfsdeckungsprinzip nicht mehr gelten. Ohne sachlichen Grund sollen die Unterstützungsleistungen im Kanton Basel Landschaft im Vergleich zu anderen Kantonen signifikant tiefer angesetzt sein. Diese rechtsungleiche Behandlung ist aus Sicht der UFS verfassungswidrig. Diese Meinung vertritt auch der Bundesrat: „*Unterschiedliche Leistungen lassen sich rechtsstaatlich nur soweit rechtfertigen, als sie Unterschiede in den Lebenshaltungskosten widerspiegeln*“ (s. Bericht des Bundesrates in Erfüllung des Postulats 13.4010, S. 59). Im Zusammenhang mit der Motion „Sozialhilfe: Motivation statt Sanktion“ ist auch der Regierungsrat des Kantons Zürich zum Schluss gekommen, dass „*Die Rechtsgleichheit die Anwendung eines gesamtschweizerisch einheitlichen Massstabs für die Bemessung und Ausgestaltung voraussetzt.*“ Der Regierungsrat des Kantons Zürich weist auch daraufhin, dass dadurch ein unerwünschter „Sozialhilfetourismus“ verhindert wird (s. Regierungsrat des Kantons Zürich, 19.12.2018, KR-Nr. 366/2018).

Die Gesetzesänderungen geben den Gemeinden sodann gewollt einen Spielraum bei der Einstufung der Betroffenen (Vorlage an den Landrat, S. 52). Der Regierungsrat des Kantons Basel Landschaft nimmt es bewusst in Kauf, dass der Systemwandel zu ungleichen Entscheidungen in den Gemeinden führen wird (Vorlage an den Landrat, S. 31). Damit räumt er selber ein, dass die Vorlage im Widerspruch zum Gleichbehandlungsgebot steht.

Die Höhe der Grundpauschalen haben keinerlei Bezug zum Ausmass der Bedürftigkeit der Betroffenen. Die Grundpauschalen sind vielmehr freihändig, d.h. willkürlich gewählt. Die Vorlage verstösst deshalb auch gegen das Willkürverbot.

Sozialhilferecht ist Teil des Verwaltungsrechts. Deshalb gelten auch hier die verfassungsmässigen Grundprinzipien, insb. der Grundsatz, dass alles staatliche Handeln verhältnismässig sein muss. Dies bedeutet, dass beispielsweise Auflagen in jedem Fall erforderlich, geeignet und im öffentlichen Interesse sein müssen. Mit den folgenden Bestimmungen wird das Verhältnismässigkeitsprinzip mehrfach verletzt.

|                                 |  |   |
|---------------------------------|--|---|
| Abs. 1 (geändert)               | Wir beantragen, dass der Begriff „ <b>Grundbedarf</b> “ beibehalten bleibt und der neue Begriff „Grundpauschale“ im gesamten Gesetzestext mit „Grundbedarf“ zu ersetzen ist. | Mit dem Begriff „Grundpauschale“ wird deutlich gemacht, dass vom Prinzip der Bedarfsdeckung bewusst abgewichen werden soll. <b>Verfassungsrechtlich ist dies kaum haltbar.</b>  |
| Abs. 1 <sup>bis</sup> (neu)     |  | Kein Kommentar  |
| Abs.2 <sup>ter</sup> (geändert) |  | Die Formulierung ist kaum verständlich: Die materielle Unterstützung kann nicht „abgezogen“ werden. Es handelt sich nicht um einen Abzug sondern um eine Leistungskürzung.<br><br>Die Gesetzesänderungen erlauben weiterhin Kürzungen von 30% und weiterhin sogar auch die Herabsetzung auf Nothilfe. Im Vergleich zum geltenden Recht werden die Kürzungen also noch einschneidender sein weil sie statt vom Grundbedarf von teils massiv tieferen Grundpauschalen ausgehen. Eine menschenwürdige Existenz ist auf diesen gekürzten Unterstützungsleistungen nicht mehr möglich.<br><br>Die maximal mögliche Kürzung ist daher zeitlich explizit zu limitieren. Dies entspricht übrigens auch den klaren Vorgaben der SKOS (RL A.8.2).<br><br>Die Gesetzesvorlage sieht auch keine explizite Begrenzung der Kürzungsdauer vor bzw. diese soll gemäss geltender Sozialhilfeverordnung lediglich „angemessen zu befristen“ |

|  |                         |   |
|--|-------------------------|---|
|  |                         | <p>sein.</p> <p>Der Regierungsrat hatte in seiner abweisenden Stellungnahme zur Motion Riebli „Sozialhilfe: Motivation statt Sanktion“ in diesem Zusammenhang geschrieben, dass eine Kürzung des Grundbedarfs auf das Existenzminimum über eine längere Zeit nicht im Sinne von Art. 12 BV sei. Zudem würde dies zu Armut bei den bedürftigen Personen und Familien führen. Dies mit negativen gesellschaftspolitischen Auswirkungen.</p>   |
| Abs. 3 SHG   |                         | <p>Die SKOS-RL legen das Mass der Unterstützungen bekanntlich auf Basis von Erhebungen durch das Bundesamt für Statistik fest. Es entspricht dem Konsumverhalten einer bestimmten Vergleichsgruppe. Es ist kaum davon auszugehen, dass der Regierungsrat die Aufgabe des BfS übernehmen will oder er die Berechnungen selber besser anstellen könnte. Es ist deshalb nicht ersichtlich, weshalb er von den Berechnungen des BfS und den Empfehlungen der SKOS abweichen können will.</p> <p>Weil es sich beim Mass der Unterstützung um eines, wenn nicht das wichtigste Element im Sozialhilferecht handelt, muss es im Gesetz und nicht in einer Verordnung geregelt werden. Dies fordert der Grundsatz, dass wichtige Bestimmungen ins Gesetz gehören (Legalitätsprinzip).</p>   |
| <p><b>§ 6<sup>bis</sup> (neu) Grundpauschale</b></p>   |                         |   |
| <p><b>Wir lehnen die Abschaffung des Grundbedarfs und die Einführung eines bedarfsunabhängigen Stufensystems mit aller Deutlichkeit ab. Wir beantragen deshalb die ersatzlose Streichung von § 6<sup>bis</sup> (neu).</b></p> <p>Das Stufensystem verstösst gegen Verfassungsrecht, insb. gegen das Gleichbehandlungsgebot und das Willkürverbot, allenfalls sogar gegen das Abschiebungsverbot und das Recht auf Hilfe in Notlagen.</p> |                         |   |
| Abs. 1   | Einführung Stufensystem | <p>Der Zweck der wirtschaftlichen Sozialhilfe ist die Sicherung einer menschenwürdigen Existenz. Mit dieser soll die Teilnahme am gesellschaftlichen Leben gewährt bleiben. Der Umfang der finanziellen Hilfe bemisst sich folglich am Bedarf. Das Stufensystem hingegen ist vom Bedarfsdeckungsprinzip vollkommen abgekoppelt. Die Unterstützungsleistungen werden durch sachfremde Kriterien, wie dem Zeitpunkt der Unterstützung, dem Alter oder der Dauer der Erwerbstätigkeit vor der Unterstützung bestimmt. Das Stufensystem verstösst folglich gegen das <b>Willkürverbot</b>.</p> <p>Gemäss Vorlage würden im Kanton Basel Landschaft im Vergleich zu allen anderen Kantonen teils massiv tiefere Unterstützungsleistungen gewährt werden. Aus rechtsstaatlicher Sicht kann diese Ungleichbehandlung nicht gerechtfertigt werden, zumal sie in keinem Zusammenhang mit unterschiedlichen Lebenshaltungskosten steht. Dieser Ansicht ist nicht nur der Bundesrat. Ebenso hat bspw. der Regierungsrat des Kantons Zürich ausdrücklich darauf hingewiesen, dass für die Bemessung der Sozialhilfe gesamtschweizerisch ein einheitlicher Massstab vorausgesetzt ist um die</p> |

|        |                                  |   |
|--------|----------------------------------|---|
|        |                                  | <p><b>Rechtsgleichheit</b> zu garantieren (Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich, Sitzung vom 19.12.2018, KR-Nr. 366/2018).</p> <p>Künftig werden die Betroffenen im Kanton Basel Landschaft nicht nur gegenüber Personen in anderen Kantonen ungleich behandelt werden sondern auch gegenüber Personen in anderen Gemeinden im eigenen Kanton. Der Regierungsrat nimmt nämlich bewusst in Kauf, dass der Systemwechsel zu ungleichen Entscheidungen in den Gemeinden führen wird (Vorlage an den Landrat, S. 31). Die Gesetzesänderungen sind derart gestaltet, dass den Gemeinden bei der Einstufung ein bedeutender Ermessensspielraum zugestanden wird (Vorlage, S. 52). Der Regierungsrat räumt damit selber ein, dass die Vorlage in <b>direktem Widerspruch mit dem Gleichheitsgebot</b> steht. Die St. Galler Regierung hatte genau aus diesem Grund die Motion «Sozialhilfe – Belohnen statt kürzen» abgelehnt. Ein solcher Systemwechsel führe aus seiner Sicht zu grosser <b>Rechtsunsicherheit</b> und Willkür (Tagblatt, <i>Regierungsrat warnt vor Willkür</i>, 09.04.2019).</p>   |
| Abs. 2 | Grundpauschale I: Einstiegsstufe | <p>Beim Einstieg in die Sozialhilfe sollen die Leistungen allgemein um 30% gekürzt werden. Die von der Vorlage vorgesehene direkte Einstufung in die Pauschalen II oder III ist unrealistisch: Es gibt erfahrungsgemäss keine Betroffenen, die beim Einstieg in die Sozialhilfe bereits alle Auflagen erfüllen und deshalb sofort Anspruch auf höhere Leistungen hätten.</p> <p>Wie der Regierungsrat selber darauf hingewiesen hat, halten sich die allermeisten Personen in der Sozialhilfe an ihre Auflagen (Vorlage an den Landrat, S. 31)<sup>4</sup>. Mit anderen Worten: das geltende Sozialhilfegesetz bietet bereits wirksame Anreize um Betroffene zur Pflichterfüllung bzw. zu möglichst rascher Arbeitsmarktintegration zu motivieren.</p> <p>Eine präventive Kürzung der Unterstützungsleistungen ist deshalb nicht erforderlich, weshalb diese Bestimmung gegen den Grundsatz der <b>Verhältnismässigkeit</b> verstösst.</p> <p>Mit dieser dramatischen Kürzung sind die menschenwürdige Existenz und die Teilnahme am gesellschaftlichen Leben nicht mehr gewährleistet.</p> <p>Aus Sicht des Regierungsrates ist dies dennoch zumutbar und gerechtfertigt, weil davon nach seiner Schätzung nur 1-2% der Sozialhilfebeziehenden betroffen sind und diese nur 1-2 Monate in der Einstiegsstufe verbleiben müssen (Vorlage an den Landrat, S. 38).</p> <p>Diese Aussage beruht auf der Annahme, dass es für eine Umstufung in die nächste Stufe lediglich 1-2 Monate braucht (Vorlage an den Landrat, S. 38). Die Praxis zeigt aber, dass Leistungsentscheide und damit Auflagen frühestens 1-2 Monate nach</p> |

<sup>4</sup> Vgl. auch die Medienmitteilung der Stadt Zürich, Sozialdepartement vom 31.01.2019 zur ersten Bilanz der Umsetzung der Strategie 2025: „Der prozentuale Anteil an Menschen, die eigentlich eine Stelle finden könnten, dies aber nicht wollen, ist mit rund einem Prozent hingegen verschwindend gering.“

|              |   |  |
|--------------|---|--|
|              |   | <p>Antragstellung ergehen. In Einzelfällen können auch mehrere Monate verstreichen. Nach der Verfügung werden die Betroffenen den Nachweis erbringen müssen, dass sie sämtliche Auflagen erfüllt haben. Welche Dauer der Pflichterfüllung verlangt wird, liegt laut Regierungsrat im Ermessen der Behörden (Vorlage an den Landrat, S. 31). Nach Antrag auf Umstufung können gemäss Vorlage nochmals bis zu 2 Monaten verstreichen. Die Realität zeigt also, <b>dass die Umstufung und damit das Wiedererlangen der Sicherung einer menschenwürdigen Existenz nicht bereits nach 1-2 Monaten sondern nach mindestens 4, wahrscheinlich eher nach 5 oder mehr Monaten erfolgt. Der Regierungsrat selber regelt im Gesetz Fälle, in denen Personen während einer ununterbrochenen Dauer von 2 Jahren (!) ausschliesslich die Grundpauschale I oder II erhalten (vgl. §6 bis Abs. 7 SHG).</b> Nicht berücksichtigt werden ausserdem die Fälle, in denen unverhältnismässige Pflichten auferlegt werden. Die Erfahrung der UFS zeigt leider, dass vielfach Auflagen erteilt werden, die von den Betroffenen gar nicht erfüllt werden können. In diesen Fällen bedingt eine Umstufung vorgängig ein Rechtsmittelverfahren, das für den Betroffenen wiederum Monate unter dem sozialen Existenzminimum bedeutet.</p> <p>Die Dauer des Verbleibs in der Einstiegsstufe liegt entgegen der Meinung des Regierungsrates deshalb nicht in der Hand der Betroffenen sondern v.a. im Ermessen der Sozialbehörden. Sie dauert nicht 1-2 Monate sondern mindestens 4 oder eher mehr Monate.</p> <p>Es ist zumindest fraglich, ob diese Bestimmung mit dem <b>Recht auf Hilfe in Notlagen</b> (Art. 12 BV) noch vereinbar ist.</p> <p>Die generelle Reduktion der Leistungen um 30% beim Einstieg in die Sozialhilfe hat aber dramatische finanzielle Folgen für die Betroffenen. Es gibt keine Studie, die belegen könnte, dass die Arbeitsintegration mit allgemeinen Leistungskürzungen begünstigt wird. Die Erfahrung zeigt das Gegenteil: durch die soziale Ausgrenzung wird die berufliche (Re-)Integration erschwert, wenn nicht gänzlich verunmöglicht. Diese Bestimmung ist deshalb nicht zweckmässig und deshalb <b>unverhältnismässig</b>.</p> |
| Abs. 3 und 4 | Grundpauschalen II und III: Allgemeine Mitwirkungsstufe und Integrationsstufe | <p>Wie bereits erwähnt, zeigen Statistik und Praxis, dass die allermeisten (98-99%) Sozialhilfebeziehenden die ihnen gestellten Auflagen pflichtgemäss erfüllen.</p> <p>Bereits unter dem geltenden Recht bemühen sich diese Personen also um eine Stelle oder nehmen an einem Förderungsprogramm teil. Bei Pflichtverletzung können sie mit Kürzungen sanktioniert werden. Gemäss Regierungsrat zögern die Gemeinden auch nicht, solche Sanktionen anzudrohen (Stellungnahme vom 29.01.2018). Es steht deshalb im Widerspruch zur Erfahrung, dass es neue oder zusätzliche Anreize braucht um Sozialhilfebeziehende zur Pflichterfüllung zu animieren.</p> <p>Deshalb sind auch diese Bestimmungen <b>unverhältnismässig</b>.</p>   |

|        |  |  |
|--------|--|--|
| Abs. 5 | Grundpauschale IV: Ausnahmestufe                       | <p>Der Ausnahmekatalog beruht auf sachfremden Kriterien. Die Vorlage verstösst deshalb gegen das <b>Willkürverbot</b>. Die Höhe der notwendigen Aufwendungen für den Lebensunterhalt ist nicht durch das Alter, die Arbeitsfähigkeit, die Dauer der bisherigen Erwerbstätigkeit etc. bestimmt. Sie bestimmt sich alleine durch die Kosten der notwendigen Ausgaben. Eine Ungleichbehandlung liesse sich rechtsstaatlich nur aufgrund unterschiedlicher Lebenshaltungskosten rechtfertigen (Bericht des Bundesrates, S.59).</p> <p>Die Anwendung des Ausnahmekatalogs führt deshalb zu <b>willkürlicher Ungleichbehandlung</b>. Es gibt keine vernünftigen Gründe, welche rechtfertigen könnten, dass bspw. eine 54-jährige Person tiefere Leistungen benötigen sollte als eine 55-jährige oder eine Person, die vor dem Sozialhilfebezug 15 Jahre gearbeitet hat, weniger Leistungen benötigt als eine die 20 Jahre gearbeitet hat.</p> <p>Es ist nicht zumutbar, dass Kinder (diese machen bekanntlich einen Drittel der Sozialhilfebezüger aus) aufgrund der Sozialhilfeabhängigkeit ihrer Eltern benachteiligt werden. Deshalb sieht die Vorlage vor, dass Kinder im Vergleich zu heute ungekürzte Leistungen erhalten sollen. Damit sei das neue System auch für Kinder zumutbar. Diese Behauptung ist geradezu ungeheuerlich, wird doch vom Kind erwartet, dass es innerhalb seiner Familie «seinen» höheren Anspruch durchsetzt.</p> |
| Abs. 7 | Grundpauschale V: Langzeitbezugsstufe                  | <p>Diese Bestimmung stellt Leistungskürzungen als „richtige“ Anreize (Vorlage an den Landrat, S. 20) und somit das ganze System in Frage.</p> <p>Die Einstiegsstufe soll nur 1-2 Monate dauern (Vorlage an den Landrat, S. 38). Das neue System setzt die „richtigen“ Anreize. Es ist deshalb nicht nachvollziehbar, dass es dennoch Fälle geben wird, in denen Personen während 2 Jahren in den untersten 2 Stufen stecken bleiben sollten. Entweder funktionieren die Anreize nicht oder die Personen können die Voraussetzungen aus sich heraus nicht erfüllen.</p> <p>Es ist nicht ersichtlich, weshalb Personen, denen es trotz aller Anreize und Möglichkeiten zur Sanktionierung offensichtlich nicht gelingt, sich innert nützlicher Zeit beruflich zu (re-)integrieren, zusätzlich bestraft werden sollen. Sanktionen oder Leistungskürzungen sind unrechtmässig, wenn die erteilten Auflagen nicht erfüllt werden können.</p> <p>Diese Bestimmung verstösst gegen den Grundsatz der <b>Verhältnismässigkeit</b>.</p>   |
| Abs. 8 | Festlegung der Grundpauschalen durch den Regierungsrat | <p>Diese Bestimmung verstösst gegen das <b>Legalitätsprinzip</b>.</p> <p>Im neuen System ist die Höhe der Grundpauschale ein, wenn nicht das wichtigste Element. Wichtige Bestimmungen gehören ins Gesetz. Das fordert das Legalitätsprinzip.</p>  |

| <b>§ 11 Abs. 2bis (neu) Pflichten der unterstützten Person</b>                     |  |  |
|--|--|--|
| Abs. 2 <sup>bis</sup>  |  |  |
| Bst. a   |  | Die Formulierung „die notwendigen Vollmachten“ erweckt den falschen Eindruck, dass ganz bestimmte Vollmachten notwendig sind, um die Unterstützung zu bemessen. Dem ist natürlich nicht so.  |
| Bst. c   |  | Die Pflicht Forderungen abzutreten übersieht, dass verschiedene Forderungen von Gesetzes wegen nicht abtretbar sind (z.B. Forderung für zukünftigen Lohn).   |
| Bst. d   |  | (Siehe auch Bst. c:) Beim Verbot bspw. künftigen Lohn abzutreten handelt es sich um zwingendes Recht. Dieses kann durch ein kantonales Sozialhilfegesetz nicht aufgehoben werden.  |
| Bst. f   |  | Die Bestimmung steht im Widerspruch zu § 6a wonach Autoschilder nur dann deponiert werden müssen, wenn ein Motorfahrzeug nicht aus beruflichen oder medizinischen Gründen benötigt wird.   |
| Bst. i   |  | Beschäftigungsprogramme haben die berufliche oder soziale Integration der betroffenen Person zum Ziel. Gemäss § 4 Abs. 3 SHG soll die Festlegung der Hilfe, also auch die Teilnahme an zweckmässigen Programmen, <u>zusammen</u> mit der hilfeschuchenden Person erfolgen. Eine einseitige Anordnung von Programmen soll demnach nicht erfolgen bzw. eine Ausnahme darstellen. Die Formulierung der Auflage Bst. i ist widersprüchlich.  |
| Bst. j   |  | Die Teilnahme an Förderungsprogrammen hat die berufliche (oder soziale) Integration der betroffenen Person zum Ziel. Gemäss § 4 Abs. 3 SHG soll die Festlegung der Hilfe, also auch die Teilnahme an zweckmässigen Programmen, <u>zusammen</u> mit der hilfeschuchenden Person erfolgen. Eine einseitige Anordnung von Programmen soll demnach nicht erfolgen bzw. eine Ausnahme darstellen. Die Formulierung der Auflage Bst. j ist deshalb widersprüchlich.<br><br>Darüber hinaus ist es nicht ersichtlich, wie die Teilnahme an einem Förderprogramm einen Nutzen bringt, wenn sie angeordnet werden muss, d.h. die betroffene Person vom Nutzen offensichtlich nicht überzeugt werden konnten. |
| <b>§ 13a (geändert) Rückerstattung aufgrund unrechtmässig bezogener Leistungen</b> |  |  |
| Abs. 2   |  | Die Herabsetzung der Unterstützungsleistungen auf Nothilfe ist eine extreme Massnahme mit dramatischen Folgen für die Betroffenen. Eine menschenwürdige Existenz ist damit nicht mehr gewährt. Mit der Folge, dass die betroffene Person aus der   |

|  |  |  |
|--|--|--|
|  |  | <p>Gesellschaft herausfällt und damit das Ziel der Sozialhilfe gänzlich verunmöglicht wird.</p> <p>Es wird nicht bestritten, dass unrechtmässig bezogene Leistungen rückerstattet werden sollen. Es ist aber nicht verhältnismässig, dass die betroffene Person derart hart zu bestrafen ist, dass sie aus dem gesellschaftlichen Gefüge fällt. Ebenso ist es nicht notwendig, die Rückerstattung möglichst rasch, d.h. in möglichst hohen Beträgen, zurückzufordern. Es ist auch weder verhältnismässig noch erforderlich, Rückerstattungen ohne zeitliche Begrenzung vorzusehen. Das Gesetz erweist sich auch hier in mehreren Punkten als unverhältnismässig.</p> |
|--|--|--|

### § 15a (neu) Assessmentcenter

**Bevor die Einzelheiten, insb. hinsichtlich Aufgaben, Kompetenzen, Rechten und Pflichten, Kostentragung, Abgrenzungsfragen etc., geklärt sind, ist die Einführung einer gesetzlichen Grundlage für ein Assessmentcenter verfrüht. Wir beantragen deshalb die Streichung von § 15a.**

Künftig soll der Kanton ein sog. Assessmentcenter (AC) betreiben. Was in diesem AC genau getan werden soll, ist diffus und wird auch in den Erläuterungen des Landrats nicht näher beschrieben. Die Aufgaben des AC sind noch sehr wenig definiert: „dabei ist bspw. an Schuldenberatung (...) zu denken“. Das AC ist offensichtlich eher eine Idee als ein konkretes Projekt. Gemäss Erläuterungen zur Vorlage (Vorlage an den Landrat, S. 51) ist die Ausgestaltung des AC weiter zu konkretisieren und dies in einer eigenen Verordnung zu regeln.

Wir stellen uns nicht grundsätzlich gegen diese Neuerung. Wir fragen uns aber, ob die Sozialhilfeorgane durch die Übertragung gewisser Abklärungen und Beratungen an das AC effektiv entlastet werden können. Diese Aufgaben werden bisher von den Sozialhilfeorganen erfüllt. Wo diese Beratung brauchen, können sie diese schon heute bei Fachstellen einholen (bspw. dem kantonalen Sozialamt oder bei der SKOS-Line). Die betroffenen Personen können schon heute zur Schuldenberatung und zur Standortbestimmung an eine externe Stelle geschickt werden. Schon heute wird die Arbeitsmarktfähigkeit nicht von der Sozialarbeiterin sondern von einer externen Fachperson vorgenommen, oftmals dem Vertrauensarzt. Es ist deshalb schwer ersichtlich, ob eine Zentralisierung dieser Aufgaben wirklich Ressourcen freisetzen wird und das System nicht eher noch komplexer macht, bspw. weil die Aufgabenabgrenzung nicht klar geregelt ist.

Aus rechtlicher Sicht ist es aber auf jeden Fall unhaltbar, wenn die Gemeinden unterstützte Personen dem AC zuweisen dürfen, ohne dass die Kompetenzen des ACs einerseits und die Rechte und Pflichten der Betroffenen andererseits gesetzlich geregelt sind. Es reicht nicht aus, dass „das Nähere“ (vgl. Abs. 5) vom Regierungsrat, d.h. in einer Verordnung, geregelt wird.

Solange die Ausgestaltung des Assessmentcenters nicht im Detail geklärt ist, ist es verfrüht eine gesetzliche Grundlage dafür zu schaffen.

### § 16 Förderungsprogramme

|                   |  |  |
|-------------------|--|--|
| Abs. 2 (geändert) |  | <p>Auch hier fehlt der Hinweis auf das grundsätzlich geltende Verhältnismässigkeitsprinzip. Es ist deshalb von „geeigneten Förderungsprogrammen“ zu sprechen. Die Verpflichtung zur Teilnahme muss sodann die Ausnahme sein. Verschiedene Studien haben belegt, dass erzwungene Förderungsprogramme die Chancen der Betroffenen selten verbessern.</p> |
|-------------------|--|--|



|   |  |  |
|---|--|--|
| Abs. 4  |  | <p>Es ist nicht ersichtlich, weshalb Personen in Förderungsprogrammen unterschiedliche Leistungen erhalten sollten als solche in Beschäftigungsprogrammen. Die Teilnahme an einem oder dem anderen beruht auf der Einschätzung der Sozialbehörde und hat mit der „Motivation“ der Person nichts zu tun. Beide erfüllen mit ihrer Teilnahme eine Gegenleistung, welche gleichermassen zu honorieren ist.</p> <p>Die SKOS-RL (C.2) empfehlen bekanntlich eine Zulage in Höhe von monatlich Fr. 100 bis Fr. 300.</p>  |
| <b>§ 19 Beschäftigungen</b>   |  |  |
| Abs. 2 (geändert)   |  | <p>Das zu § 16 Abs. 2 Gesagte ist bei Beschäftigungsprogrammen von noch grösserer Bedeutung. Beschäftigungen wirken i.d.R. stigmatisierend und können die Chancen auf dem Arbeitsmarkt verschlechtern. Dies belegen diverse Studien. Die erzwungene Teilnahme an Beschäftigungen ist daher grundsätzlich abzulehnen.</p> <p>An dieser Stelle möchten wir auch darauf hinweisen, dass sowohl im Gesetz als auch in der Verordnung Regelungen der Anstellungsbedingungen (Versicherungsschutz, Kündigungsschutz, allfällige AHV-Beiträge etc.) solcher Beschäftigungsprogramme fehlen.</p> |
| Abs. 4 (geändert)   |  | <p>Mit der Aufnahme einer Beschäftigung leistet die betroffene Person eine Gegenleistung. Weil mit der Vorlage Anreize geschaffen werden sollen, ist es nicht nachvollziehbar, weshalb das Gesetz keine Integrationszulagen mehr kennt bzw. diese nicht wieder eingeführt werden.</p> <p>Die SKOS-RL (C.2) empfehlen bekanntlich eine solche Zulage in Höhe von monatlich Fr. 100 bis Fr. 300</p>  |
| <b>§ 19a (neu) Grundkompetenzen und soziale Integration</b>             |  |  |
|   |  | Keine Anmerkungen.   |
| <b>§ 38b Weitergabe von Informationen unter den Sozialhilfebehörden</b> |  |  |
| Abs. 1 (geändert)   |  | <p>Es handelt sich vorliegend um besonders geschützte Daten. Solche Daten dürfen gemäss Datenschutzgesetz nur unter bestimmten Voraussetzungen bearbeitet werden.</p> <p>Wenn aus der bisherigen „kann“ Regel eine „muss“ Regel gemacht werden soll, dann ist die Regelung zu ergänzen um sicherzustellen, dass die Sozialbehörden wirklich nur die zwingend notwendigen Informationen weitergeben (bearbeiten) und nicht, bspw. aus Unachtsamkeit, auch andere.</p>   |

**§ 43a (neu) Übergangsbestimmung zur Änderung vom xxx**

Abs. 1

„Laufende Unterstützungsfälle“ bezieht sich auf die Bedürftigkeit der betroffenen Person. Bei der Unterstützungsverfügung handelt es sich um eine Dauerverfügung. D.h. sie kann nur abgeändert werden, wenn sich an der Bedürftigkeit etwas geändert hat.

Rückwirkende Gesetzesanpassungen sind verfassungswidrig, es sei denn sie sind zum Vorteil der betroffenen Person. Der Systemwechsel bzw. die Einführung eines Stufensystems führt für die allermeisten Betroffenen zu einer Verschlechterung ihrer Situation, insbesondere ihrer finanziellen Ansprüche. Deshalb ist die Übergangsbestimmung gesetzeswidrig.

## Sozialhilfeverordnung (SHV)

| Abschnitt/Titel   | Antrag UFS | Begründung / Kommentar   |
|---|------------|--|
| <b>§ 4 Übertragungsverbot (§ 37 Abs. 1 SHG)</b>   |            |  |
| Abs. 1 (geändert)   |            | Kein Kommentar   |
| <b>§ 8 Umfang des Grundbedarfs (§ 6 Abs. 1 SHG)</b>   |            |  |
| Abs. 1 (geändert)   |            | <p><b>Die Abschaffung des Grundbedarfs und die Einführung einer Grundpauschale stehen mit grundlegenden Prinzipien der Sozialhilfe im Widerspruch. Wir lehnen diesen Systemwechsel mit aller Deutlichkeit ab. S. auch Kommentar zu § 6 SHG.</b></p> <p>Der bisherige Grundbedarf <u>deckt</u> die elementaren Aufwendungen einer bedürftigen Person ab. Die neuen Grundpauschalen <u>dienen nur noch der Deckung</u> dieser Aufwendungen.</p> <p>Mit der neuen Formulierung von § 6 Abs. 1 SHV macht der Gesetzgeber klar, dass er bewusst in Kauf nimmt, dass künftig der Grundbedarf für einen Grossteil der Bezügerinnen nicht mehr gedeckt ist.</p> <p>Bisher hat sich der Kanton Baselland an das verfassungsmässige Prinzip gehalten, dass bedürftige Personen einen Anspruch auf eine menschenwürdige Existenz haben. Gemäss SKOS-RL und allen kantonalen Sozialhilfegesetzen bedeutet das, dass mit der Sozialhilfe ein bestimmter finanzieller Bedarf, unabhängig von Ursache oder Dauer der Bedürftigkeit, gedeckt werden soll. Bei der Festlegung dieses Bedarfs folgen die Kantone den Vorgaben der SKOS oder orientieren sich zumindest daran. Kein Kanton ist bisher soweit gegangen und hat das Bedarfsdeckungsprinzip als solches in Frage gestellt.</p> |
| <b>§ 9 Mass des Grundbedarfs bei Haushalt (§ 6 Abs. 3 SHG)</b>  |            |  |
| <p>Zum einen verlangt das <b>Legalitätsprinzip</b>, dass wichtige Bestimmungen in einem Gesetz festgelegt werden müssen. Beim Grundbedarf (bzw. der Grundpauschale) handelt es sich ganz offensichtlich um eine wichtige, wenn nicht die wichtigste Bestimmung im Sozialhilferecht. Zum anderen lehnen wir die Einstufung von bedürftigen Personen in verschiedene Stufen mit unterschiedlichen, bedarfsunabhängigen Grundpauschalen ab, weil ein solches System gegen das <b>Gleichbehandlungsgebot und das Willkürverbot</b> verstösst.</p> |            |  |

Die SKOS-RL legen das Mass der Unterstützungen auf Basis von Erhebungen durch das Bundesamt für Statistik (BfS) fest. Es entspricht dem Konsumverhalten einer bestimmten Vergleichsgruppe. Gemäss Vorlage, soll der Grundbedarf durch eine sog. Grundpauschale ersetzt werden, die keinen Bezug zu den wissenschaftlich erhobenen Daten des BfS und den Empfehlungen der SKOS aufweisen, m.a.W. vom Regierungsrat freihändig und damit willkürlich festgelegt wurden. Für die Höhe der vorgeschlagenen Grundpauschalen fehlt jeglicher Zusammenhang zum Bedarf der jeweils betroffenen Personen. Dass die Grundpauschalen willkürlich sind, gesteht der Regierungsrat selber ein, wenn er schreibt, dass eine unterschiedslose Herabsetzung des Grundbedarfs um 30% zumindest dem Anschein nach willkürlich wäre (Vorlage an den Landrat, S. 31). Um dem Vorwurf der Willkür zu entkommen, führt der Gesetzgeber Regeln ein, die die Zumutbarkeit des neuen Systems nach eigenen Worten *garantieren* sollen. Die Festlegung von Pauschalen ohne jegliche sachliche Grundlage bleibt allerdings auch mit den kompliziertesten Regeln willkürlich.

Geradezu unsinnig und widersprüchlich erweist sich die lange Liste von unabdingbaren Ausgaben in § 8 SHV, welche die für ein menschenwürdiges Leben in unserer Gesellschaft unentbehrlich sind. Es ist unverständlich wie der Regierungsrat siebzehn notwendige Ausgabenpositionen aufführen und gleichzeitig Pauschalen festlegen kann, welche diese Ausgaben offensichtlich in keiner Weise zu decken vermögen.

Bei genauerer Betrachtung sind allerdings auch die Regeln von §9 f. SHV untauglich um die Zumutbarkeit des neuen Stufensystems zu sichern, geschweige denn zu *garantieren*:

**Regel 1:** Die Grundpauschale I und II sind zeitlich begrenzt, der Anspruch auf eine höhere Grundpauschale besteht spätestens nach 3 Monaten:

- Gemäss § 9a Abs. 1 SHV prüft die Gemeinde einen Antrag auf Erhöhung innert 2 Monaten ab Gesuchstellung.
- Damit das Gesuch gutgeheissen wird, muss die betroffene Person allerdings den Nachweis erbringen, dass sie die Pflichten gemäss § 11 Abs. 2bis lit. a-i erfüllt. Dieser Nachweis gelingt offensichtlich erst mit dem Ablauf einer gewissen Zeit. Keine betroffene Person wird bspw. bei Eintritt in die Sozialhilfe an einem Beschäftigungsprogramm teilnehmen. Dieses muss zuerst ausgewählt werden und die Zuweisung erfolgen.
- Realistischerweise ist deshalb davon auszugehen, dass mindestens 2 Monate notwendig sind, um die Pflichterfüllung belegen zu können.
- Bis zur Gutheissung eines Antrags auf eine höhere Pauschale wird es folglich nicht 1-2 Monate sondern mindestens vier Monate, eher aber fünf und mehr Monate dauern. Der Regierungsrat sieht im Gesetz selber eine Regelung für Fälle vor, in denen Personen während zwei Jahren (!) ausschliesslich die Grundpauschale I oder II erhalten (§ 6 bis, Abs. 7 SHG-neu).

**Regel 2:** Die Einstufung auf Grundpauschale I ist nicht zwingend.

- Wie oben erwähnt, wird es kaum Personen geben, welche beim Einstieg in die Sozialhilfe alle Bedingungen erfüllen.
- Gemeint sind mit dieser Regel die Gruppen gemäss § 6 bis Abs. 5 SHG. Die Zumutbarkeit der Einstufung für diese Gruppe ist nicht bzw. nur auf Zeit garantiert. Sobald das Kind 17 wird, wird es herabgestuft; sobald die Person nur noch zu 60% arbeitsunfähig ist, wird sie automatisch herabgestuft; sobald das Kind 5 Monate alt ist, wird die Mutter automatisch herabgestuft; sobald die 55 jährige Person zwei Jahre lang in der Sozialhilfe war, wird sie automatisch herabgestuft.
- Beim Einstieg in die Sozialhilfe und ebenso nach einer Bezugsdauer von zwei Jahren wird automatisch ein zu geringer Betrag ausbezahlt ohne dass die Betroffenen darauf einen Einfluss hätten.

**Regel 3:** Die Bedingungen sind klar geregelt und die Personen können selbst Antrag auf bestimmte Stufen stellen:

- Die Bedingungen sind nur klar geregelt, wenn die Sozialhilfebehörde einerseits Auflagen und Weisungen genügend spezifiziert und andererseits diese Auflagen und Weisungen verhältnismässig sind. Die Praxis zeigt, dass oftmals Auflagen und Weisungen zu wenig konkret formuliert sind und noch wichtiger, dass häufig unverhältnismässige Auflagen und Weisungen erteilt werden. Dies führt zu Konflikten, oftmals zu unrechtmässigen Kürzungen und in der Folge zu Rechtsstreitigkeiten. Es gibt in der Praxis folglich keine Garantie, dass die konkreten Bedingungen (d.h. Auflagen und Weisungen) klar geregelt werden. Die gesetzliche Regelung geht vom Idealfall aus, der oftmals zu Lasten der Armutsbetroffenen und ohne ihr Verschulden nicht eintrifft.
- Aus ihrer Praxis weiss die UFS, dass es einer grossen Anzahl Betroffener nicht möglich ist, ihre Rechte wirksam geltend zu machen. Es gibt deshalb keinerlei Garantie, dass es diesen Personen gelingen wird, den Antrag genügend zu begründen, so dass er gutgeheissen wird.

**Regel 4:** Es ist möglich durch eigenes Handeln in die höchste Stufe zu kommen.

- Diese Möglichkeit steht nur denjenigen offen, die an einem Förderungsprogramm teilnehmen können, eine Arbeit haben oder eine Arbeit gefunden haben.
- Das neue System wird dadurch nicht zumutbar, wenn es einer kleinen Gruppe allenfalls gelingt in die höchste Stufe zu gelangen und höhere Leistungen zu erhalten als nach dem geltenden Gesetz.
- Der grossen Mehrheit der Betroffenen wird es niemals gelingen in die höchste Stufe zu gelangen.
- Beim Einstieg in die Sozialhilfe dagegen hat keine einzige der betroffenen Personen Einfluss auf die Einstufung.

**Regel 5:** Die Grundpauschale III ist höher als der heutige Grundbedarf. In den meisten Fällen werde eine Person mehr als heute erhalten:

- Diese zentrale Aussage beruht gemäss Regierungsrat (Vorlage an den Landrat, S. 30) auf einer Modellrechnung basierend auf BfS Daten. Welche Daten und v.a. welche Annahmen dahinter stecken ist allerdings nicht bekannt. Es fehlt daher an der notwendigen Transparenz um die genannten Schätzungen überprüfen zu können. Gemäss dieser Schätzung werden ca. 30% der Betroffenen weniger Leistungen erhalten als bisher. Gemäss Regierungsrat wird die anteilmässige Verteilung allerdings von Gemeinde zu Gemeinde variieren, da diese ihren Ermessensspielraum unterschiedlich ausüben werden (Vorlage an den Landrat, S. 31).
- In vier von fünf Stufen liegen die Beträge unter den von der SKOS empfohlenen Beträgen (Bass Studie, Dezember 2018). Für schätzungsweise 70% der Betroffenen kann der Grundbedarf nicht mehr gedeckt und die Ziele der Sozialhilfe folglich nicht oder nur erschwert erreicht werden

**Regel 6:** Die gesetzlichen Regelungen beinhalten einen ausführlichen Ausnahmekatalog:

- S. Ausführungen zur Regel 2

**Diese Regeln verhindern nicht, dass sich das neue System in der Mehrzahl der Fälle als unzumutbar erweisen wird.**

Abs. 2<sup>ter</sup> und Abs. 3

Die Sonderbehandlung von Jungen Erwachsenen wurde per 01.01.2016 eingeführt. Es gibt keine sachlichen Kriterien, welche eine Kürzung der Leistungen für Junge Erwachsene von 20% rechtfertigen. Diese Bestimmungen

|                       |      |   |
|-----------------------|------|---|
|                       |      | verstossen damit gegen das verfassungsmässige Gleichbehandlungsgebot.   |
| Abs. 2 <sup>ter</sup> | s.o. | Die Kürzung des Grundbedarfs (Grundpauschale) um 20% nach Abs. 2 <sup>ter</sup> betrifft in gewissen Konstellation nicht die Kinder sondern die Eltern. Dann nämlich, wenn unterstützte Eltern im Haushalt von nicht unterstützten volljährigen Kindern leben. Auch hier gibt es keine sachlichen Gründe, weshalb diese Eltern benachteiligt werden sollen. |

Bereits die bisherige Regelung des Grundbedarfs ist komplizierter als in allen anderen Kantonen und verfassungsrechtlich kaum haltbar. Im Vergleich zum bisherigen Recht werden die Regeln zur Berechnung des Grundbedarfs (Grundpauschale) aber noch einmal komplizierter. Der Gesetzgeber versucht auch hier nach Untergruppen zu differenzieren statt allgemein anwendbare Regeln zu erstellen. Das führt dazu, dass für gewisse Gruppen sehr exakte Regelungen existieren und für andere keine, die auf den konkreten Sachverhalt passen. Hier ist die Sozialbehörde gefordert, eine Lösung für diesen, vom Gesetzgeber nicht vorgesehenen Einzelfall zu finden. Dies führt zu Rechtsunsicherheit, Ungleichbehandlungen und folglich zu Rechtsstreitigkeiten.

Ein Beispiel aus der Praxis der UFS zur aktuellen Gesetzgebung soll dies veranschaulichen: Eine Mutter und ihr 24-jährige Tochter sind vor einigen Jahren zusammen in eine gemeinsame Wohnung gezogen. Die Mutter wird nicht unterstützt, sondern bezieht eine IV-Rente sowie EL. Die Tochter ist zu 50% krankgeschrieben, ein IV-Antrag ist hängig, sie bezieht WSH. Die Sozialbehörde hat der Tochter einen Grundbedarf nach § 9 Abs. 2<sup>ter</sup> SHV zugesprochen, also Fr. 604.-. Weil die Tochter aber nicht im Haushalt der Mutter lebt sondern in Wohngemeinschaft mit der Mutter, hat sie einen Grundbedarf nach § 9 Abs. 2<sup>bis</sup> SHV beantragt, also Fr. 887.40. Der Regierungsrat hat dazu folgendes ausgeführt: *«Kann die Form des Zusammenlebens im Einzelfall keiner der drei oben erwähnten Konstellationen (Anm. die erste Konstellation ist das Konkubinats, § 9 Abs. 2 SHV) zugeordnet werden, ist hinsichtlich der Unterstützung für den Grundbedarf eine Lösung zu finden, welche den Überlegungen hinter § 9 Abs. 2 SHV - § 9 Abs. 2<sup>ter</sup> SHV und der diesbezüglichen Praxis am ehesten entspricht».*

### § 9a (neu) Pflicht zur Überprüfung der Einstufung der Grundpauschale

Wie oben erwähnt, lehnen wir die Einstufung in verschiedene Gruppen mit unterschiedlichen Ansprüchen grundsätzlich ab. Folglich lehnen wir auch die äusserst unübersichtlichen und komplizierten Regelungen über Ein- und Umstufungen ab.

|              |   |  |
|--------------|---|--|
| Abs. 1 (neu) | (Die Gemeinde prüft einen Antrag auf Erhöhung der Grundpauschale innert 2 Monaten ab Gesuchstellung.) | Aus der Praxis weiss die UFS, dass es vielen Armutsbetroffenen ausserordentlich schwer fällt, nur schon den Antrag auf Sozialhilfe korrekt und vollständig zu stellen. In sehr vielen Fällen führt das zu einer Verzögerung bei der Bedürftigkeitsabklärung. Es muss deshalb davon ausgegangen werden, dass es diesen Personen noch schwerer fallen wird, einen Antrag auf Erhöhung ihres Anspruchs zu stellen. Beim Antrag auf Sozialhilfe kann die Bedürftigkeit oftmals anhand von einigen wenigen Dokumenten (insb. Kontoauszügen, Mietverträgen, KVG-Policen) nachgewiesen werden. Die Zusammenstellung dieser Dokumente fällt vielen Personen in äusserster Notlage schwer. Beim Antrag auf Erhöhung der Grundpauschale hingegen muss die Person |
|--------------|---|--|

|  |   |  |
|--|---|--|
|  |   | <p>zusätzliche Belege erbringen, bspw. dass sie alle subsidiären Ansprüche geltend gemacht hat und dass sie sich hinreichend um eine Arbeitsstelle bemüht hat, dass sie eine günstigere Wohnung gesucht hat etc. Viele Personen sind dazu, auf sich gestellt, nicht in der Lage. Erschwerend kommt hinzu, dass diese Personen erst kürzlich in die Sozialhilfe gekommen sind, sich darin irgendwie zurechtfinden müssen und ihnen gleichzeitig die Mittel fehlen, um ihren Bedarf zu decken. I.d.R. bedeutet das, dass diesen Personen die Ressourcen fehlen, um auch noch Antrag auf Erhöhung der Grundpauschale zu stellen. Es werden beim Antrag Belege fehlen, es werden Nachweise zu wenig dokumentiert sein etc. Das wird dazu führen, dass der Antrag erst mit einer Verzögerung oder überhaupt nicht gestellt und beurteilt werden wird. Aus der Praxis weiss die UFS leider auch, dass vergleichbare Anträge (bspw. auf Situationsbedingte Leistungen) oftmals ohne weitere Begründung abgewiesen werden und deshalb im Rechtsmittelverfahren erstritten werden müssen. Der Ermessensspielraum der Behörden ist bei solchen Anträgen enorm hoch.</p> <p>Es muss deshalb vermehrt mit Rechtsstreitigkeiten gerechnet werden.</p> |
| Abs. 3 (neu)   | (Kommt die Gemeinde ihrer Pflicht zur Überprüfung eines Antrags zur Anhebung der Grundpauschale nicht fristgemäss nach, erfolgt nach Ablauf der Frist automatisch eine Erhöhung auf die beantragte Grundpauschale.) | Diese Regelung verhindert lediglich eine Rechtsverzögerung bzw. Rechtsverweigerung. Sie garantiert hingegen nicht, dass die Gemeinden ihren Ermessensspielraum pflichtgemäss ausüben werden.   |
| Abs. 4 (neu)   | (Die Gemeinde kann die Einstufung einer unterstützten Person jederzeit überprüfen.)   | Die jederzeitige Überprüfung ist in dieser Formulierung willkürlich. Die Änderung einer Einstufung wäre nur dann sachlich gerechtfertigt, wenn sich seit der letzten Einstufung die Voraussetzungen verändert hätten.  |
| <b>§ 10 Mass des Grundpauschale ohne Haushalt (§ 6 Abs. 2 SHG)</b> |   |  |
|  |   | Kein Kommentar   |
| <b>§ 15 Weitere notwendige Aufwendungen (§ 6 Abs. 1 SHG)</b>       |   |  |
| Abs. 1   |   | Es handelt sich um notwendige Aufwendungen. Deshalb ist eine „kann“ Formulierung aus rechtlicher Sicht falsch.   |

| <b>§ 16 Freie Einkünfte und freie Vermögensbeträge (§ 7 Abs. 3 SHG)</b>   |   |  |
|---|---|--|
| Abs. 1 Bst. a Ziffer 1 (geändert)   |   | Die Beträge entsprechen nicht den SKOS-Beiträgen. Die Reduktion auf maximal CHF 300.- ist willkürlich und eine zusätzliche Verschärfung gegenüber dem Ist-Zustand. Es widerspricht dem selbstgewählten Motto „Arbeit soll sich lohnen“, wenn künftig bestimmten Gruppen von Personen weniger hohe Freibeträge / Anreize gewährt werden als bisher.   |
| Abs. 1 Bst. b   |   | Die Streichung eines zusätzlichen Freibetrags für junge Erwachsene ohne eigenen Haushalt führt ebenfalls zu einer weiteren Verschärfung, für welche keinerlei Notwendigkeit besteht. Im Gegenteil, die Streichung führt dazu, dass das Anreizsystem in der Sozialhilfe unwirksam gemacht wird.   |
| Abs. 1 Bst. d (geändert)  |   | Die Begrenzung von Gefälligkeitszuwendungen auf CHF 50.- ist ebenfalls eine zusätzliche Verschärfung, für welche es keine Begründung und Not gibt. Hinzu kommt, dass die Regel unklar ist, indem sie keinen zeitlichen Rahmen vorgibt.   |
| Abs. 2 <sup>bis</sup> (neu)   |   | Kein Kommentar.  |
| Abs. 4  |   | Der Vermögensbegriff ist nicht genügend definiert. Beim Vermögensbegriff gehen aus der Erfahrung der UFS die meisten Sozialhilfebehörden / Sozialdienste vom Bruttovermögen aus. Es führt regelmässig zu Rechtsunsicherheit und willkürlicher Ungleichbehandlung, wenn der Vermögensbegriff falsch angewendet wird. Vermögen setzt sich aus «Aktiven minus Passiven» zusammen. Sozialhilferechtlich sind bei den Passiven insb. Mietausstände und Steuerschulden relevant. |
| <b>§ 17a Pflichten der unterstützten Person (§ 11 Abs. 2 SHG)</b>   |   |  |
| aufgehoben  | (Liste der Pflichten ins Gesetz verschoben) |  |
| <b>§ 18 Herabsetzung (§ 11 Abs. 3 SHG)</b>  |   |  |
| Die Regelungen von § 18 SHV zeigen abermals deutlich auf, wie kompliziert das neue System ist. Das Stufensystem bedingt die Einführung eines komplizierten Sanktionensystems, wobei die Folgen einer Pflichtverletzung einem anderen System folgen, je nach der Stufe auf welcher die Verletzung stattfand. Insgesamt gleicht das neue System dann einem „Leiterlspiel“ wo der Spieler, bzw. die notleidende Person, stets herab-, herauf- oder umgestuft werden kann. Wobei die Umstufung schlussendlich und ausschliesslich im Ermessen des Spielleiters bzw. der Gemeinde, |   |  |



liegt. Das neue System entpuppt sich spätestens hier als ein menschenunwürdiges Spiel auf Kosten der Ärmsten. Mehr zum Paradigmawechsel s. § 6bis SHB und § 11 Abs. 2bis SHG.

Allgemein zu diesen Kürzungen sei Folgendes bemerkt: Kürzungen von 30% bei den neuen Grundpauschalen führen zu schweizweit tiefsten Ansätzen. Verfassungsmässig ist dies kaum haltbar. Sämtliche Kürzungen in diesem Ausmass stehen der Erreichung der Ziele der Sozialhilfe diametral entgegen.

|  |          |  |
|--|----------|--|
| <b>Abs. 1 SHV (geändert)</b>   |          | Kürzungen haben eine dramatische Wirkung auf die betroffenen Personen. Eine Sanktionierung von 30% der Unterstützungsleistung muss deshalb die Ausnahme bleiben. Eine solch grosse Kürzung ist zwingend zeitlich zu begrenzen. Leider ist es die Erfahrung der UFS, dass Sozialbehörden ihr Ermessen bei Kürzungen nicht pflichtgemäss ausüben. Oftmals werden die Leistungen direkt im Maximalumfang gekürzt, d.h. völlig losgelöst vom Ausmass des Verschuldens. Deshalb wäre im Gesetz spezifisch darauf hinzuweisen, dass bezüglich Kürzungsumfang ein Ermessensspielraum von 5-30% besteht. Diese Formulierung würde den Vorgaben der SKOS entsprechen. |
| <b>Abs. 2<sup>bis</sup> (neu)</b>                                      | (Unklar) | Es ist unklar, was mit dieser Regelung gemeint ist. Personen in Stufe II und III werden bei Pflichtverletzung gemäss den Regeln von § 6 <sup>bis</sup> SHG eingestuft. Ist es folglich möglich, dass eine Person in Stufe II trotz Pflichtverletzung (bspw. einer Verletzung der Mitwirkungspflicht) in der Stufe II verbleiben kann (bspw. weil sie die fehlenden Unterlagen nachgereicht hat)? Gemäss Erläuterungen zum SHV (S. 5/8) erfolgt eine Neueinstufung in die Grundpauschale I.   |
| <b>Abs. 3 und 4 (geändert)</b>   |          | Es ist offensichtlich, dass eine Herabsetzung auf Nothilfe von bis zu einem Jahr eine sinnlose Bestrafung ist, wenn der Person nicht gleichzeitig die Möglichkeit gewährt wird bzw. der Anreiz geschaffen wird, dass sie wieder in den Genuss der regulären Leistungen kommen kann, sobald sie ihren Pflichten wieder nachkommt.   |
| <b>Abs. 5 (geändert)</b>   |          | Mit der neuen Formulierung „Kosten für eine angemessene Unterbringung“ werden Notschlafstellen normalisiert. Was zu einer weiteren Präkarisierung und Ausgrenzung der betroffenen Personengruppe führt. Die Unterbringung in solche Wohnformen muss die Ausnahmen bleiben.   |
| <b>§ 21 Kantonale Entschädigungen an die Gemeinden für Flüchtlinge</b> |          |  |
|  |          | Kein Kommentar   |

## § 24 Rückerstattung (§ 13 SHG)

Die Rückzahlung von Sozialhilfesschulden ist grundsätzlich umstritten, da Sozialhilfeleistungen nicht als Darlehen gedacht sind. Die Rückerstattung von Sozialhilfeleistungen ist daher systemfremd. Entsprechend wird die Schweizer Regelung von der OECD und in der Lehre kritisiert (vgl. OECD-Bericht «Begrenzung sozialer Ausgrenzung», 1999, S. 81; Guido Wizent, Sozialhilferechtliche Rückerstattungen gegenüber der Klientel, in: Jusletter 19. März 2018, S. 17).

Die Rückerstattung rechtmässig bezogener Leistungen steht im Widerspruch zum primären Ziel der Sozialhilfe, d.h. der Wiedererlangung der wirtschaftlichen Unabhängigkeit unterstützter Personen. Die Rückerstattung von Sozialhilfe fördert stattdessen das Verbleiben in der Armut, bzw. das erneute Abgleiten in die Armut.

Weder nach Sprachgebrauch noch nach allgemeiner Lebenserfahrung ist beim Begriff «Sozialhilfe» davon auszugehen, dass die «Hilfe» auf Gegenleistungen beruht und ausserdem zurück zu bezahlen ist. Wenn die Rückerstattung grundsätzlich beibehalten werden soll, ist statt von «wirtschaftlicher Sozialhilfe» von «sozialrechtlichen Darlehen» zu sprechen.

## § 24b (neu) Zusätzlicher Betrag (§ 19 Abs. 4 SHG)

|              |  |   |
|--------------|--|---|
| Abs. 1 (neu) | (Der zusätzliche Beitrag für die Ausübung einer Beschäftigung beträgt CHF 100.-) | Diese Bestimmung ist im Gesetz festzulegen und ist nicht Sache des Regierungsrates. Gemäss SKOS-Richtlinien beträgt die Integrationszulage je nach Leistung CHF 100.- bis CHF 300.-. Vgl. § 19 Abs. 4 nSHG. |
|--------------|--|---|

## § 25c Kompetenzzentrum

|  |  |                |
|--|--|----------------|
|  |  | Kein Kommentar |
|--|--|----------------|

## § 26a Unterstützungsausrichtung ohne Verfügung

|              |  |  |
|--------------|--|--|
| Abs. 4 (neu) |  | Auch wenn Anträge gutgeheissen werden, ist es notwendig, dass die Anträge sowie die Erwägungen, welche zu einer Gutheissung geführt haben, schriftlich festgehalten werden. Dies dient der Rechtssicherheit. |
|--------------|--|--|

## § 27 Meldung der Unterstützungen (§ 42 Abs. 1 SHG)

|  |  |                 |
|--|--|-----------------|
|  |  | Kein Kommentar. |
|--|--|-----------------|

Zürich, den 10.03.2020